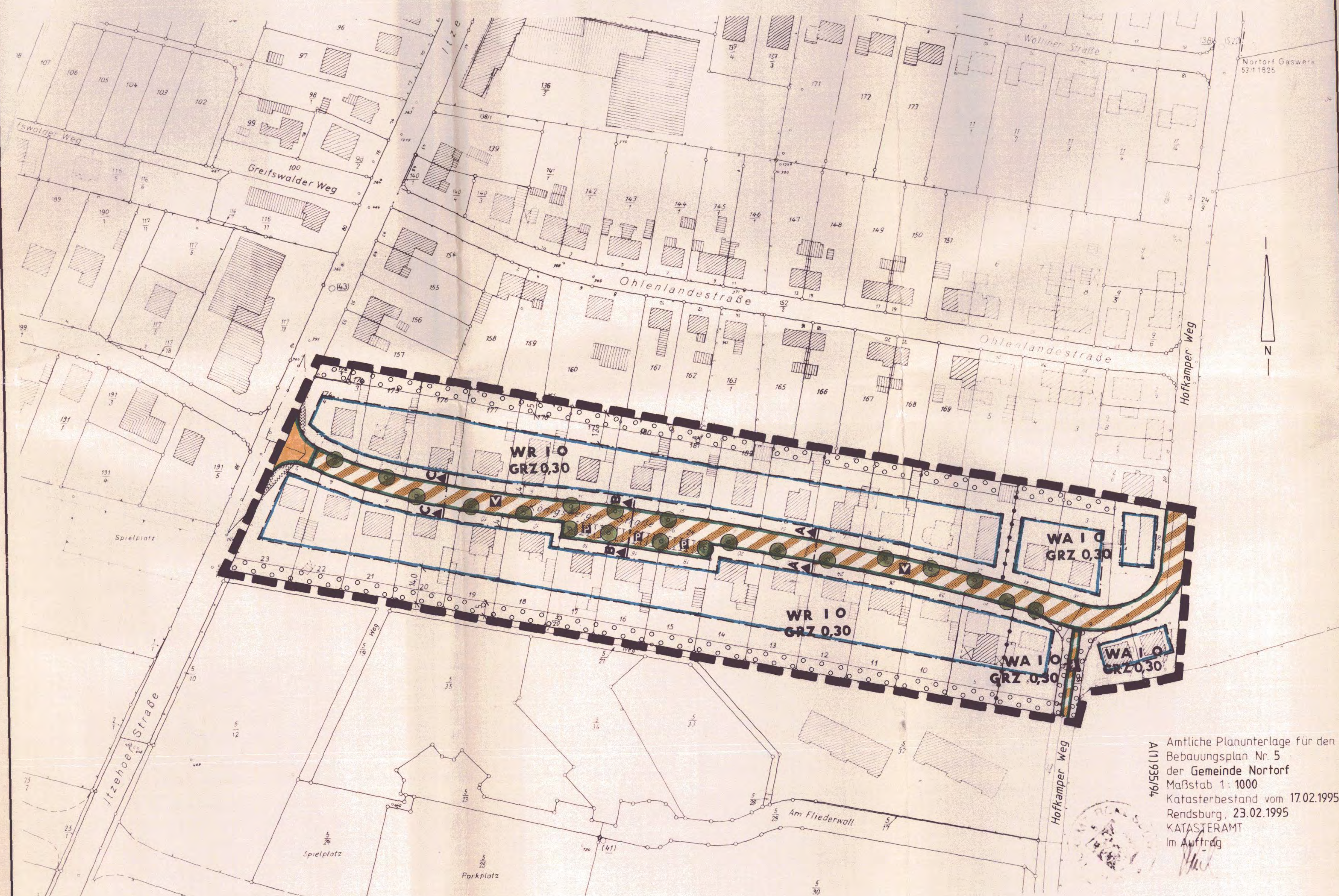


BEBAUUNGSPLAN NR.5 DER STADT NORTORF / NEUAUFSTELLUNG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M. 1:1000



Amthliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Nortorf
 Maßstab 1:1000
 Katasterbestand vom 17.02.1995
 Rendsburg, 23.02.1995
 KATASTERAMT
 im Auftrag

PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
I	ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 BAUNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
—	BAUGRENZE	§§ 22 UND 23 BAUNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	STRASSENBEREICHUNGSLINIE	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	ZWECKBESTIMMUNG:	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	FUSSGÄNGERBEREICH	
	VERKEHRSBERÜHRIGER BEREICH	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDERSCHAFT		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS	§ 4 ABS. 4 BAUNVO § 16 ABS. 5 BAUNVO
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		
	FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 6 BAUGB § 37 ABS. 1 SHVG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
	VORH. FLURSTÜCKSNUMMER	
	VORH. GEBÄUDE	
	SICHTDREIECK	
	LAGE DER STRASSENÜBERSCHNITTE	
	MASSANGABE IN METERN	

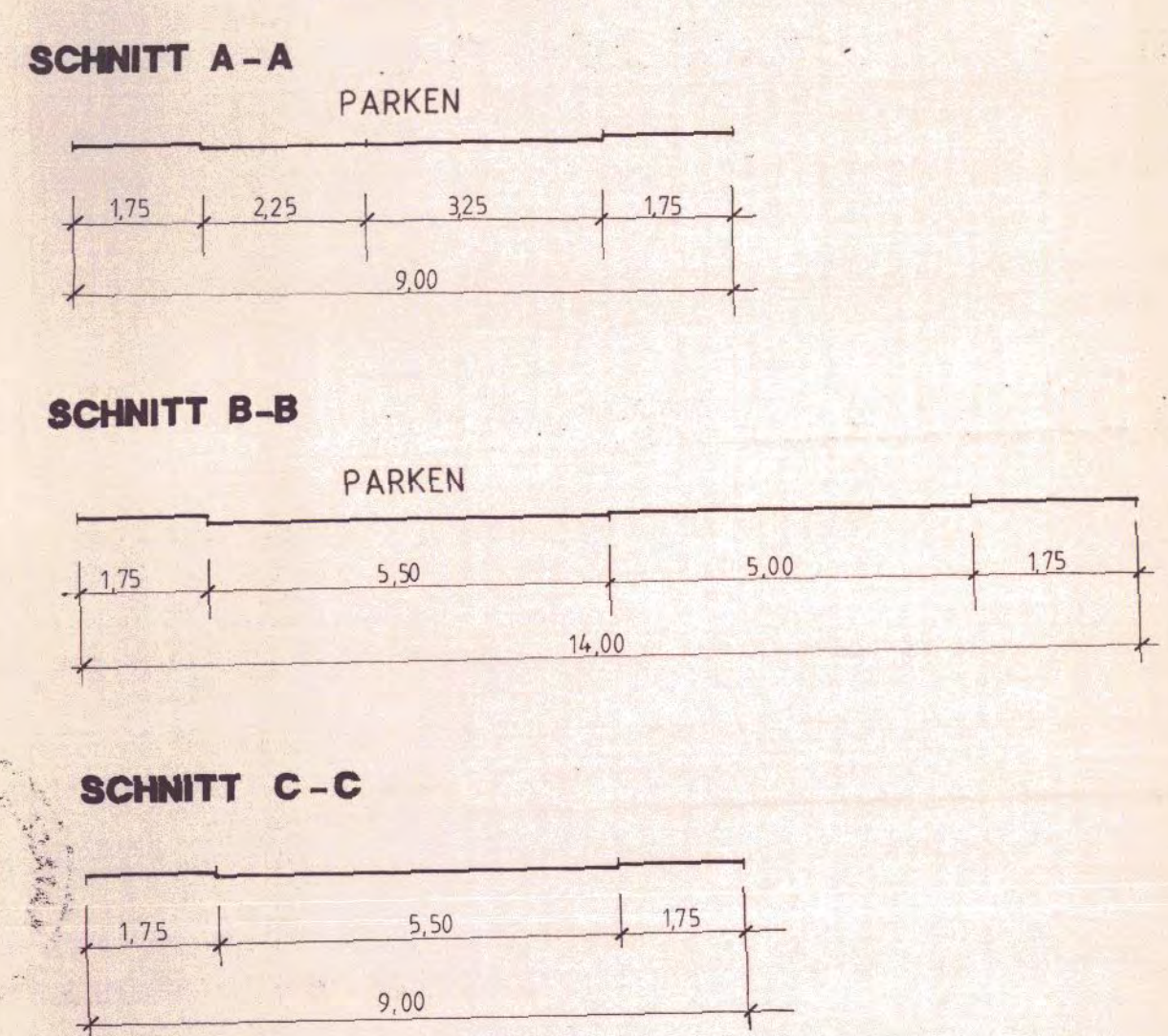
TEIL B - TEXT

- ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB**
 - DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND MIT BEIHALTEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE IN DER BEGRÜNDUNG SEITE 6/7 ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SIND 25 % BÄUME UND 75 % STRÄUCHER MIT EINEM STAMMFANG VON 18-20 CM IN 1 M STAMMHÖHE GEMESSEN VORZUSEHEN.
 - DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR BÄUME DER PFLANZLISTE IN DER BEGRÜNDUNG SEITE 6/7 MIT EINEM MINDESTSTAMMFANG VON 18/20 CM, IN 1,00 M STAMMHÖHE GEMESSEN, ZU SETZEN. DIE BAUMSTÄNDE SIND ALS UNVERSIEGELTE BAUMSCHEREN MIT DEN ABMESSUNGEN VON 2 * 3 M ZU GESTALTEN. PRO GRUNDSTÜCK IST EIN STANDORTGERECHTER BAUM ZU PFLANZEN.
- EINFRIEDIGUNGEN**

ALS STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR HOLZZAUNE, LEBENDE HECKEN UND MAUERN BIS ZU EINER MAX. HOHE VON 0,80 M ZULÄSSIG. IN DEN FREIHALTEFLÄCHEN DES SICHTDREIECKES HOCHSTENS 0,70 M HOHE.
- SICHTDREIECKE**

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERENDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

STRASSENPROFILE M. 1:100



BEBAUUNGSPLANSATZUNG

SATZUNG DER STADT NORTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 KÖNIGSBERGER STRASSE NEUAUFSTELLUNG FÜR DAS GEBIET: IZZHOER STRASSE, NORDGRENZE DER GRUNDSTÜCKE KÖNIGSBERGER STRASSE NR. 1 BIS 31 UND HOFKAMPER WEG 20 BIS 24, HOFKAMPER WEG, OST- UND SÜDGRENZE DER GRUNDSTÜCKE HOFKAMPER WEG 7 UND 9 UND SÜDGRENZE DER GRUNDSTÜCKE KÖNIGSBERGER STRASSE 2 BIS 32. AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), IN ZULETZT GRÄNDERTER FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSEFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 24.02.1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB BEIM LANDRAT DES KREISES RENDS-BURG-ECKERNFÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DES BAUUNGSPLANES NR. 5 KÖNIGSBERGER STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

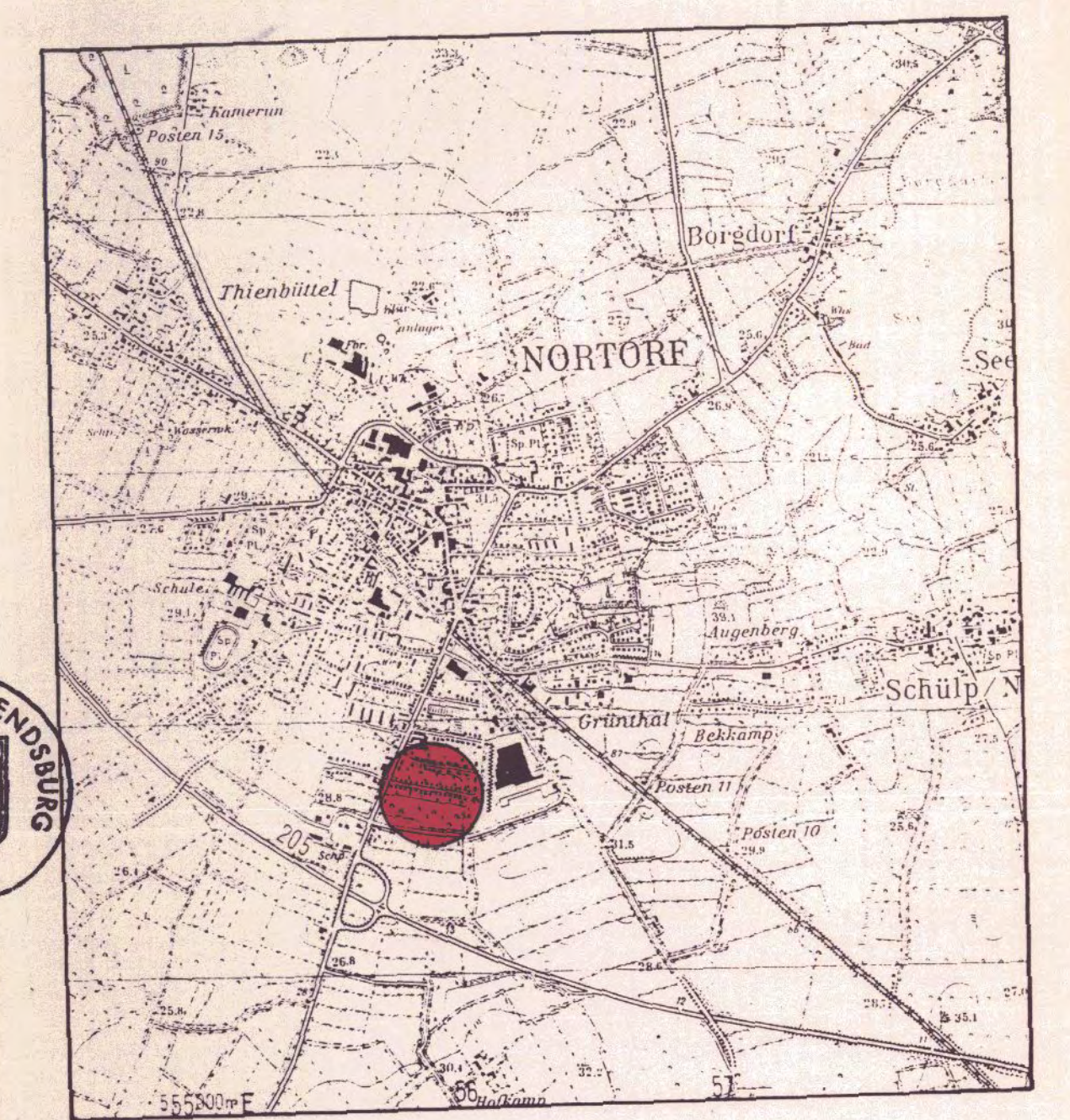
AUFSTELLUNGSVERFAHREN

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.09.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHAANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 25.09.1995 BIS ZUM 10.10.1995, ERFOLGT.
 NORTORF, DEN 19.06.1997
 Stadt Nortorf
 Der Bürgermeister
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 20.09.1994 DURCHFÜHRT WORDEN.
 NORTORF, DEN 19.06.1997
 Stadt Nortorf
 Der Bürgermeister
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.06.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 NORTORF, DEN 19.06.1997
 Stadt Nortorf
 Der Bürgermeister
- DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 12.08.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 NORTORF, DEN 19.06.1997
 Stadt Nortorf
 Der Bürgermeister
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.09.1996 BIS ZUM 23.10.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 30.08.1996 BIS ZUM 16.09.1996 DURCH AUSHAANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
 NORTORF, DEN 19.06.1997
 Stadt Nortorf
 Der Bürgermeister
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12. MAI 1997, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
 RENDSBURG, DEN 23. MAI 1997 In Vertretung
 Dagmar Telen-Gördes
 Leiterin des Katasteramtes
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24.02.1997 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 24.02.1997 GEBILLIGT.
 NORTORF, DEN 19.06.1997
 Stadt Nortorf
 Der Bürgermeister
- DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 19.6.1997, DEN LANDRAT DES KREISES RENDS-BURG-ECKERNFÖRDE ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 16.7.1997 AN: B 5 NORTORF... ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.
 NORTORF, DEN 17.11.1997
 Stadt Nortorf
 Der Bürgermeister

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
 NORTORF, DEN 17.11.1997
 Stadt Nortorf
 Der Bürgermeister

10. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 19.11.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSAUSSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 14.12.1997 IN KRAFT GETRETEN.
 NORTORF, DEN 5.12.1997
 Stadt Nortorf
 Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000



STADT NORTORF KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE BEBAUUNGSPLAN NR. 5 NEUAUFSTELLUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
 § 3 (1) § 4 (1) § 3 (2) § 3 (3) § 10 § 11 (1) § 11 (3) § 12
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITET VON:
 GOSCH · SCHREYER · PARTNER
 INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH